

Der Friedhofsausschuss Allendorf

Friedhofsgebührenordnung

vom 20.09.2017

für den Friedhof Allendorf in Bad Sooden-Allendorf

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 04. 12. 2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Allendorf folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

Reihengrabstätten – 20 Jahre:

a) Erwachsene pro Grabstätte	650,- €
b) als Rasengrab (vgl. § 13, 1. c) der Friedhofsordnung)	1270,- €
b) Kinder bis 5 Jahre (Kindergrab)	380,- €

Wahlgrabstätten – 30 Jahre:

a) pro Grabstelle	985,- €
b) als Rasengrab (vgl. § 13, 2. f) der Friedhofsordnung)	1745,- €

Wahlgrabstätten mit der Möglichkeit zur zusätzlichen Beisetzung von einer Urne pro Grabstelle – 30 Jahre

a) pro Grabstelle	1155,- €
b) als Rasengrab (vgl. § 13, 2. f) der Friedhofsordnung)	1915,- €

2. Grabstätten für Urnenbestattungen

Urnenreihengrabstätten – 20 Jahre:

a) zur Beisetzung von einer Urne	440,- €
b) als Rasengrab (vgl. § 13, 3. d) der Friedhofsordnung)	910,- €

<u>Urnenreihengrabstätten mit Einfassungen – 20 Jahre (incl. Pflege u. Namensschild):</u> zur Beisetzung von einer Urne (vgl. § 13, 3. c der Friedhofsordnung)	990,- €
<u>Urnenwahlgrabstätten – 30 Jahre:</u>	
a) zur Beisetzung bis zu zwei Urnen	855,- €
b) als Rasengrab (vgl. § 13, 4. f) der Friedhofsordnung)	1755,- €
<u>Urnenwahlgrabstätten für Baumbestattungen – 20 Jahre (incl. Pflege u. Grabplatte):</u> (vgl. § 13, 4. e) der Friedhofsordnung)	
zur Beisetzung bis zu zwei Urnen	1395,- €
<u>Urnenwahlgrabstätten in der „Gärtnergepflegten Grabanlage“ – 20 Jahre:</u> (vgl. § 13, 4. g) der Friedhofsordnung) zuzüglich Treuhandvertrag für Pflege und Grabstein	
zur Beisetzung bis zu zwei Urnen	950,- €
<u>Urnenkammern in den Kolumbarien:</u> (vgl. § 13, 4. d der Friedhofsordnung)	
zur Aufnahme bis zu zwei Urnen	1 695,- €

3. Verlängerungsgebühr

Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei allen Wahlgrabstätten gemäß Absatz 1 und 2 wird anteilig nach Anzahl der Jahre berechnet.

Für die nachfolgend aufgeführten Grabstätten werden keine Nutzungsrechte mehr vergeben. Verlängerungen sind aber möglich:

Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit der Möglichkeit zur zusätzlichen Beisetzung von zwei Urnen	
a) pro Grabstelle - jährlich	45,- €
b) als Rasengrab	75,- €
a) Urnenwahlgrabstätten zur Beisetzung von einer Urne – jährlich	25,- €
b) als Rasengrab	55,- €
a) Urnenwahlgrabstätten zur Beisetzung bis zu drei Urnen - jährlich	35,- €
b) als Rasengrab	65,- €

§ 4 Gebühren für Nebenkosten

<u>Umrandung aus Granitpflaster:</u>	
für Urnenwahlgrabstätten	330,- €
Wahlgrab – Doppelgrabstätte	266,- €
Wahlgrab – Einzelgrabstätte	133,- €
<u>Fundamentstreifen</u>	
pro Grabstelle	220,- €
<u>Einebnen von Gräbern :</u>	
Urnengrab und Rasengrab pro Grabstätte	150,- €
Grabstätten für Erdbestattungen pro Grabstelle	200,- €

Die Gebühr ist im Voraus bei dem Erwerb des Nutzungsrechts an der Grabstätte bzw. bei der Beerdigung zu entrichten. Bei Gräbern, die vor 2006 angelegt wurden, fallen die Gebühren bei der Einebnung an.

§ 5 Bestattungsgebühr

a) Benutzung des Leichenkühlraumes	45,- €
b) Benutzung der Friedhofshalle	86,- €
c) Heizung der Halle bei Bedarf	65,-€
d) Benutzung der St. Crucis-Kirche	150,- €
e) Heizung der St. Crucis-Kirche bei Bedarf	150,- €
f) Benutzung der Winterkirche in St. Crucis	110,- €
g) Heizung der Winterkirche in St. Crucis bei Bedarf	75,- €
h) Läuten	10,-€
i) Organistendienst und Orgelnutzung	56,- €
j) Träger für Sarg und Urne (je Träger)	40,- €
k) Ausheben und Verfüllen des Erdgrabes	440,-€
l) Ausheben und Verfüllen des Erdgrabes mit der Hand	550,- €
m) Ausheben und Verfüllen des Kindergrabes	300,- €
n) Ausheben und Verfüllen des Urnengrabes	115,-€
o) Mehraufwand bei Urnenbeisetzung als Zweitbelegung im bepflanzten Grab	30,- €
p) Verwaltungsgebühr pro Beerdigung / pro Trauerfall	45,-€
q) Verwaltungsgebühr bei der Beisetzung von zusätzlichen Urnen gem. § 21 Abs. 3 der Friedhofsordnung	45,-€
r) Beisetzung einer Urne in einer Urnenkammer einschließlich des Auswechselns der Verschluss-Platte zur Beschriftung.	60,- €

§ 6 Umbettungsgebühr

Ausheben einer Urne zur Umbettung	200,- €
-----------------------------------	---------

Die Kosten für eine Leichenumbettung werden nach Aufwand berechnet.

§ 7 Genehmigungsgebühr

Pro Grabstätte wird eine Genehmigungsgebühr für die Aufstellung oder Änderung eines Grabsteins, einer Einfassung oder Grababdeckung erhoben.

Pro Grabstätte	40,-€
----------------	-------

§ 8 Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme. Bei einer befristeten Inanspruchnahme entsteht die Gebühr in voller Höhe für den gesamten Zeitraum.
2. Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

§ 9 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5 Euro teilbaren Betrag.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen (§ 64a Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 10 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ IX. Kirchengemeinschaftliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 38 AVO-VAufsG der kirchengemeinschaftlichen Genehmigung.

§ X. Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, den 20.09.2017

Der Friedhofsausschuss:

gez. Hubertus Spill	(Vorsitzender)
gez. Frank Hix	(stellvertretender Vorsitzender)
gez. Silvia Börner	(Mitglied)

(ls.) Dienstsiegel der Kirchengemeinde Allendorf

(ls.) Dienstsiegel der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Kirchengemeinschaftlich genehmigt: am 24.11.2017

Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck – Das Landeskirchenamt -

gez. Kring (Kirchenverwaltungsoberrat)

(ls.) Dienstsiegel